

Satzung der Gemeinde Laboe über die Bezeichnung von Flächen, an denen ihr ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht, für das Gebiet „südöstlich der Straße Oberdorf, östlich der Dorfstraße und westlich der Teichstraße“ (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund

- des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 308),
- des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nummer 394) geändert worden ist,

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom [TT.MM.JJJJ] folgende Satzung erlassen:

§ 1

Städtebauliche Maßnahmen

- (1) Auf den Flächen im Sinne des § 2 werden von der Gemeinde Laboe (Gemeinde) städtebauliche Maßnahmen zur Wohnbebauung in Betracht gezogen.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der in Absatz (1) bezeichneten städtebaulichen Maßnahmen zur Wohnbebauung werden durch diese Satzung Flächen bezeichnet, an denen der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken nach Maßgabe des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB zusteht.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen für das Gebiet „südöstlich der Straße Oberdorf, östlich der Dorfstraße und westlich der Teichstraße“ (Stand 06.03.2024). Der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Werden innerhalb des in Absatz (1) bezeichneten Gebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmung dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich des § 2 steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht nach Maßgabe des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Die verkaufende Vertragspartei eines unter das besondere Vorkaufsrecht fallenden Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB). Die Mitteilung der verkaufenden Vertragspartei wird durch die Mitteilung der kaufenden Vertragspartei ersetzt (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB).

- (3) Im Übrigen richtet sich die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach den Bestimmungen des BauGB.

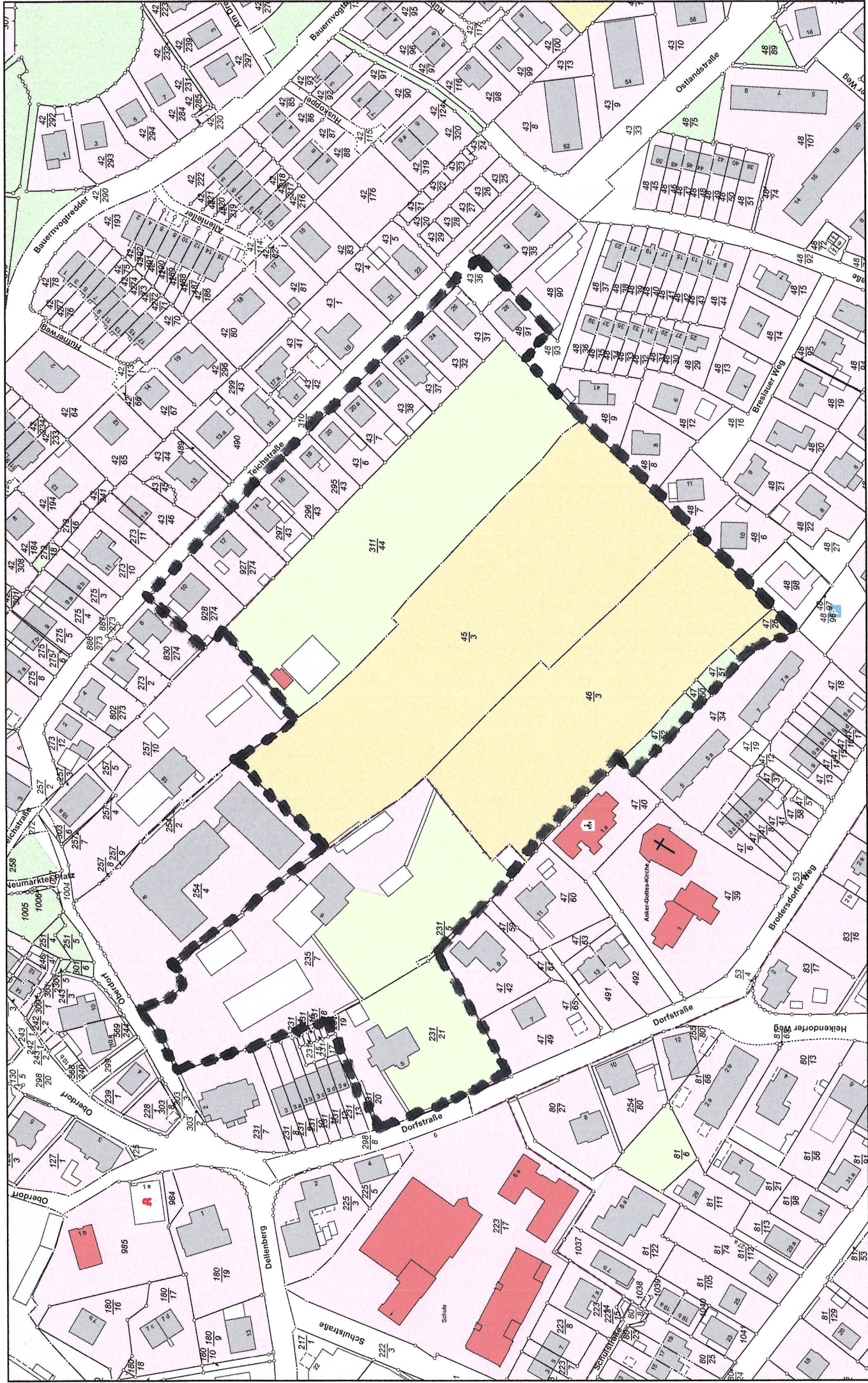
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laboe, [TT.MM.JJJJ]

**Gemeinde Laboe
Der Bürgermeister**

Heiko Voß



Anlage zu § 2 Absatz 1 der Vorkaufsrechtssatzung

■ ■ ■ Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung

0 12,5 25 50 Meter

Maßstab
1:2.000